

**Auszeit-Hotel Z Aeschiried,
vertreten durch die Z Hause GmbH,
Alpenstrasse 31, 3626 Hünibach
(nachfolgend „Hotel“)**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gäste

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Gastaufnahmeverträge, Bewirtungen sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Die Geschäftsbedingungen gelten als inhärenter Bestandteil des zwischen dem Hotel und des Gastes abgeschlossenen Gastaufnahmevertrages. Der Gast hat die Geschäftsbedingungen mit seiner Buchungsanfrage ausdrücklich akzeptiert. Auch die Buchungsanfrage per E-Mail oder per Telefon gilt als Akzept der Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt mit entsprechender Buchungsbestätigung des Hotels ein Gastaufnahmevertrag (nachfolgend „Vertrag“) zustande.
2. Vertragspartner sind die Z Hause GmbH mit Sitz in 3626 Hünibach (nachfolgend „Hotel“) und der Gast. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast oder für eine Firma vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten
3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer nach Massgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten, wie z.B. Caterings.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um max. 10%, anheben.
4. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht, und das Hotel dem zustimmt.
5. Alle Preise verstehen sich vorbehaltlich einer anderweitigen vorgängigen schriftlichen Abmachung in Schweizer Franken (CHF), pro Zimmer und Nacht, inklusive Mehrwertsteuer und exklusive Kurtaxe. Die Parteien können schriftlich vorgängig eine andere Währung vereinbaren. Für die Umrechnung ist der Tageskurs für den Devisenkauf eines schweizerischen Bankinstituts am Tage der Rechnungsstellung massgebend.
6. Bei Individualreisenden ist der Aufenthalt, wenn nicht anders vereinbart, sofort bei Buchung zu bezahlen. Bei Gruppenreisen ist eine Anzahlung sofort fällig, wodurch die Reservation definitiv wird. Ebenfalls sind weitere Rechnungen des Hotels sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Gast kommt mangels anderweitiger Abmachung automatisch und ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung die Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel bere

echtigt, gegenüber Privatpersonen Verzugszinsen in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8%. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von CHF 20.00 erheben. Bei erfolgloser Mahnung kann die Forderung durch das Hotel an Dritte abgetreten werden.

Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

Die Verrechnung von jeglichen Gegenforderungen mit Forderungen des Hotels ist ausgeschlossen. Zahlungen sind unabhängig von einer allfälligen Bemängelung zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig

IV. Rücktritt des Gastes, Stornierung

Das Hotel räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rücktritts des Gastes von der Buchung hat das Hotel Anspruch auf eine angemessene Entschädigung
- b. Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale besteht, sofern nicht anders vereinbart, aus dem vertraglich vereinbarten Preis abzüglich der Kurtaxen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen, ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

Hat das Hotel dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Massgeblich für die Rechzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

V. Rücktritt des Hotels

Sofern die Buchung noch nicht definitiv bestätigt und vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen getätigt wurden oder sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne dass Rechtsansprüche seitens des Gastes entstehen.

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist,

- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäss Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
 - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht begleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
 - der Gast zahlungsunfähig geworden ist, wie namentlich, wenn er in Konkurs geraten oder fruchtlos gepfändet ist, ein gerichtliches oder aussergerichtliches der Schuldenregulierung dienenden Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat.
3. Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 4. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz oder irgendeine anderweitige Entschädigung.
 5. In allen anderen Situationen kann das Hotel bei einem Rücktritt eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung anbieten. Sollte dies nicht möglich sein, so haftet das Hotel für den nachweislich entstandenen Schaden, jedoch höchstens im Umfang in welchem der Gast bei einem gleichzeitigen Vertragsrücktritt haftbar wäre. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass dem Gast kein Schaden entstanden oder der dem Gast entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigung ist.

VI. An- und Abreise

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel habe die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Eine Anreise nach 21 Uhr ist nur auf vorgängige Anfrage möglich. Versäumt es der Gast, ein späteres Check-In anzufragen, so trägt er selbst das Risiko, wenn ihm der Zugang zum Haus nicht mehr möglich ist. Eine Erstattung der Kosten durch das Hotel ist ausgeschlossen.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei Gruppenreisen sind die Zimmer bis um 10.00 Uhr zu räumen. Danach kann das Hotel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers pro angebrochene Stunde CHF 35.00 in Rechnung stellen, ab 16.00 Uhr 100% des vollen gültigen Logispreises.

VII. Haftung des Hotels, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden hin bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Die Rüge hat auf dem üblichen Kommunikationsweg zwischen dem Kunden und dem Hotel zu erfolgen. Dies ist normalerweise schriftlich über die Buchungsplattform oder telefonisch auf die Hauptnummer des Hotels. Unterlässt es der Gast, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hotels und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
3. Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziffer VII Abs. 2 umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet das Hotel nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschliesslich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

5. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. bis zum Betrage von CHF 1'000, sofern dem Hotel kein Verschulden zur Last fällt. Werden Kostbarkeiten (Schmuck etc.), Bargeld oder Wertpapiere dem Hotel nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar. Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf maximal CHF 5'000. Die Ansprüche des Gastes erlöschen, wenn er den Schaden nicht sofort nach dessen Entdeckung anzeigt.
6. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Hinterlegungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Hotels vorliegt. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.
7. Das Hotel übernimmt auf Anfrage und gegen Entgelt die Nachsendung von Fundsachen. Schadenersatzansprüche, ausser wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
8. Fundsachen werden vom Hotel 1 Monat aufbewahrt. Danach steht es dem Hotel zu, Fundsachen nach Gutdünken zu verwerten oder zu entsorgen.
9. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit diese abgeändert werden können, gilt für Schadenersatzansprüche des Gastes eine absolute Verjährung von 3 Monaten nach Abreise.

VIII. Haftung für Schäden und unbezahlte Konsumationen

1. Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Mangels anderer Vereinbarung ist bei Reisegruppen die buchende Person umfassend und solidarisch mit den Teilnehmenden für deren Einhaltung der Hausordnung sowie die schadlos Haltung des Vermieters zuständig.
2. Die buchende Person haftet bei Gruppen solidarisch und umfassend für nicht bezahlte Konsumationen von Teilnehmenden ihrer Gruppe.
3. Ab dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe haftet der Gast für Beschädigungen am Mietobjekt oder Mobiliar. Vom Gast oder dessen Reisegruppe verursachte Schäden werden zu Wiederbeschaffungskosten (Neupreis plus Beschaffungskosten und Installationsaufwand) in Rechnung gestellt. Ebenfalls als Schäden gelten übermässige Verschmutzungen wie z.B. durch das Rauchen oder Kochen im Zimmer oder die Verursachung von Überschwemmungen. Hierunter fällt auch eine ansonsten wesentlich von der Vereinbarung abweichende Rückgabe der Unterkunft. Der Gast trägt die Kosten für ein Ausrücken der Feuerwehr aufgrund von unsachgemässen Verhalten, den zusätzlichen Reinigungsaufwand bei übermässiger Verschmutzung sowie den entstandenen Schaden, wenn die Räume nicht gleichentags weitervermietet werden können. Die Abrechnung erfolgt über die buchende Person. Der Gast und die buchende Person haften solidarisch für den ganzen Betrag. Entsprechende Forderungen sind innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gastaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr wird die betroffene Bestimmung in ihrem Gehalt auf das zulässige Mass reduziert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
4. Allfällige Differenzen versuchen die Parteien vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels.
5. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.